



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

16. APR. 1986

Betreff

wie umstehend

Betreff GESETZENTWURF
Z' GE/9

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrngasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Datum: 21. APR. 1986

Verteilt:

St. Klause
Hedmann

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien


Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-104/207-1986

Chiemseehof

 (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 16.4.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975
geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1986); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. IV-41.901/11-6/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen
von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken beste-
hen.

Es erschien jedoch dringend erforderlich, daß im Zuge der
Novellierung des Lebensmittelgesetzes auch folgende Vorschläge
berücksichtigt werden:

1. Mitwirkung der Sicherheitskräfte bei Großaktionen nach dem
Lebensmittelgesetz:

Der Weinskandal hat im Vorjahr gezeigt, daß die Dienststellen
der Lebensmittelpolizei mit dem zur Verfügung stehenden Perso-
nal nicht in der Lage sind, schlagartig gesundheitsschädliche
Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen oder zu beschlagnahmen.
Es wäre daher zweckmäßig, im Lebensmittelgesetz eine Mitwir-
kungspflicht der Sicherheitsorgane bei Großaktionen zu ver-
ankern. Zugleich müßte diesen Organen für solche Fälle das
Recht eingeräumt werden, Beschlagnahmungen gemäß § 40 Lebeus-
mittelgesetz 1975 durchzuführen.

- 2 -

2. Fristerstreckung für die Erlassung eines Bescheides bei vorläufigen Maßnahmen gemäß § 24 Lebensmittelgesetz 1975:

Im Zuge der Vollziehung des § 24 Lebensmittelgesetz wurde mehrfach schon der Mangel spürbar, daß die hier vorgesehene einwöchige Frist völlig unzureichend ist. Eine Verlängerung der Frist auf 4 Wochen erscheint dringend geboten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor